

RECHT + FREIHEIT

— Für die Zukunft der Schweiz —

12. Jahrgang

Sonderausgabe 23. März 2006

Erscheint mind. viermal jährlich

✉ **Herausgeber:** Presseclub Schweiz – **Redaktion,** Postfach 105, 4008 Basel – **PC 40-167 172-7** – Einzelpreis Fr. 4.–
Internet: <http://www.ruf-ch.org> ✉

Basler Holocaust-Justiz

Schlusswort des angeklagten Redaktors Ernst Indlekofer

Die in der letzten Ausgabe angekündigte Gerichtsverhandlung dauerte nicht drei Tage, wie angekündigt, sondern Indlekofer kam unverhofft schon am ersten Tag zu seinem Schlusswort, das erst für den dritten Tag geplant war. Weil er verzichtet hatte zu den Vorwürfen in der liederlichen 50seitigen Anklageschrift Stellung zu nehmen, geriet offenbar der Zeitplan durcheinander. Nach 18.00 Uhr wurde der Verteidiger schon gefragt, wie lange er noch zu Reden gedanke. 10 Minuten sagte dieser. Danach hielt der «Angeklagte» sein emotionsgeladenes Schlusswort. Wer kurz vorher noch meinte mit einem Auge schlafen zu können, war plötzlich hellwach. «Kommen Sie jetzt zur Sache» unterbrach ihn die Vorsitzende. «Ich bin ja gerade dabei, das Umfeld der Hetzjagd gegen mich zu beschreiben und es ist Pflicht des Gerichtes, sich auch damit zu befassen.» Nach knapp 30 Minuten wurde angeordnet, dass der «Angeklagte» sein auf 45 Minuten beschränktes Schlusswort am Morgen des 2. Tages um 8.15 Uhr vortragen solle. Der Verteidiger und die Staatsanwältin wurden für diesen Tag dispensiert. Mit «45 Minuten» wurde dem «Angeklagten» das Recht beschnitten, in seiner eigenen Sache, ohne unterbrochen zu werden, plädieren zu können. Unerhört! In der Nacht vom 22. auf den 23. März musste dann das noch unvollständig vorliegende Schlusswort geschrieben und umfangmässig stark gekürzt werden. Hier nun das Ergebnis der Nacharbeit:

Ich habe bereits gestern ausgeführt, dass es bei dieser Anklage um eine persönlich gegen mich gerichtete Hetzjagd geht. Das anlässlich der Delegiertenversammlung 1993 in Luzern verteilte Flugblatt haben Sie bereits zu Ihren Akten erhalten. Als Zeuge für den authentischen Text nenne ich den SVP Delegierten und alt Luzerner Kantonsrat Josef Huber, wohnhaft in Obernau-Kriens. In mehreren Zeitungen wurde behauptet, ich hätte ein «rassistisches» Flugblatt verbreitet. Mehr als ein Jahr danach hetzte die *Berner-Zeitung* gegen mich, mit der neuen Behauptung, die Verteilung des «Pamphlets» hätte zu turbulenten Szenen bei der Delegiertenversammlung geführt. Sie haben sich nun selbst davon überzeugen können, dass das Flugblatt in keiner Weise rassistisch ist. Von den angeblich turbulenten Szenen wussten die Tageszeitungen in den Tagen nach der Delegiertenversammlung nichts, obwohl dort Mitarbeiter aller Schweizer Fernsehanstalten und Mitarbeiter der wichtigsten Tageszeitungen der ganzen Schweiz als Gäste mit dabei sassen. Man versuchte mich dann von der SVP auszuschliessen, was nicht gelang, da bei der Abstimmung die Mitglieder der SVP BS das üble Spiel nicht mitmachten. Der erwähnten *Berner Zeitung* zufolge soll mir der Leitende Ausschuss der SVP Schweiz «rassistische Aktivitäten» unterstellt haben. Doch in den *Basler Zeitungen* (ich wohnte bis vor fünf Jahren mein Leben lang in der Stadt Basel) war nie über «rassistische Aktivitä-

ten» meiner Person zu lesen. Der Leitende Ausschuss der SVP Schweiz brachte sogar das Basler SVP-Präsidium in Verlegenheit, denn niemand war in der Lage, die mir angegedichteten «rassistischen» Dokumente beizubringen. Ich übergebe zu Ihren Akten, eine Kopie des Berichts in der *Berner Zeitung* vom 30.7.1994. Eine ähnliche Hetzjagd lief letztes Jahr über die Bühne, als namens des *Presseclub Schweiz* mehrere rund 10'000 Franken teure Grossanzeigen in Tageszeitungen gegen die Annahme der Personenfreizügigkeit erschienen. Sie erhalten zu Ihren Akten RECHT+FREIHEIT Nr. 4/2005 in welcher Sie ein in der Sache selbst nicht zu beanstandendes Inserat sowie die diesbezügliche Verleumdung gegen mich lesen können, zu welcher das Inserat keinen Anlass gab. Ich möchte aus Zeitgründen nur in aller Kürze darauf hinweisen, dass nach diesem Strickmuster auch die Strafanzeigen wegen angeblichen Verstosses gegen Art. 261^{bis} zustande gekommen sind.

Hier nur noch eine kurze Stellungnahme zu den entsprechenden Unterstellungen durch Staatsanwältin Eichenberger: Die Strafanzeige gegen Dr. Martin Hohmann, Mitglied des Bundestages der Bundesrepublik Deutschland, wegen Nennung der die russischen Kommissariate beherrschenden Führungselite zur Zeit während und nach der bolschewistischen Revolution in der UdSSR, wurde aufgehoben. Am 1. Juli 2004 wurde Dr. Hohmann sogar an die internationale Rabbinerkonferenz der «der

Thora treuen Juden» in Wien im Radisson SAS Palais Hotel eingeladen, wo er bei der Begrüssung durch Oberrabbiner Moishe Arye Friedman als erster, und zwar noch vor dem Verfassungsrechtler Universitätsprofessor Dr. Hans Klesatzky aus Innsbruck und vor alt Bundesminister Professor Dr. Erwin Lanc und anderen Würdenträgern mehr, begrüsst wurde. Das zionistisch ausgerichtete Weltjudentum scheint darüber ungehalten gewesen zu sein. (Nähere Informationen finden Sie im Internet über Google durch Eingabe der Suchworte: «Moishe Arye Friedman Wien».)

Zur Behauptung der Staatsanwältin Eichenberger betr. Neger: Abschätzige bzw. verpönte Worte sind in den Wörterbüchern mit den Attributen «vulgär», «derb», «Schimpfwort» etc. gekennzeichnet. Das Substantiv Neger wird durchwegs neutral wiedergegeben (Beweis: Stauffacher-Lexikon, Zürich 1970, Volks-Brockhaus 1978, Knauer 1980, Wahrig Deutsches Wörterbuch 1988.) Die von der Anklage willkürlich behauptete Unterstellung, ein Schimpfwort verwendet zu haben, ist damit entkräftet. Im Buch von Joachim Fernau «Halleluja – Die Geschichte der USA» aus dem renommierten Buchverlag Ullstein, Berlin 1998, lesen wir durchwegs Neger. Neger wie auch Mohr sind etymologisch in der deutschen Sprache rund 400 Jahre zurück verfolgbar. Ein Schimpfwort ist einzig das amerikanische «Nigger». Selbst auf englisch heisst es korrekt «negro». (ebenso auf spanisch, ähnlich in Italienisch und Portugiesisch (zu lat. niger «schwarz»). Unser «Primeli» (lat. primula «die Erste», heisst auch nicht «Ersteli».)

Verschleppung des Verfahrens

Die Anklagebehörde kümmerte sich jahrelang nicht darum, ob in RECHT+FREIHEIT Holocaust in Gänsefüsschen geschrieben steht oder das Wort «sogenannt» davor gesetzt war. Was sich die Staatsanwaltschaft in Sachen Verfahrensverschleppung erlaubt, ist eigentlich ungeheuerlich und vor dem Hintergrund der EMRK nicht hinzunehmen. Das ist, als ob heute jemand eine Ordnungsbusse bekäme, weil er vor Jahren die Parkzeit überzogen hat. Im Strafartikel steht nichts von Gänsefüsschen und den mir unterstellten Metaphern und deswegen müsste ich in allen Anklagepunkten freigesprochen werden, und zwar für alles, was im Gesetz nicht ausdrücklich und für jedermann deutlich erkennbar als strafbar bezeichnet ist. So jedenfalls verlangt es Artikel 1 StGB. Dazu gehört ein jeder Satz im Sinne von «es wird gesagt, dass» oder «es

wird behauptet, dass». Oder ein Hinweis auf andere Meinungen, Zeitungsbeiträge, Zitate aus Büchern und Gerichtsprotokollen, egal ob in- oder ausländische. Ebenso selbstverständlich auch Zitate von Revisionisten. Die Eidgenössische Bundesverfassung garantiert allen Meinungs- und Informationsfreiheit. Revisionisten sind davon nicht ausgeschlossen. Von der Meinungsfreiheit wurde denn auch anlässlich der Erpressung der Schweiz ausgiebig Gebrauch gemacht, auch wenn die ganz grosse Mehrheit der Meinungsäusserungen alles andere als die Wahrheit darstellten und darüber hinaus auch noch bösartigste Diffamierungen des Schweizervolkes enthielten. Es sei hier nur an den sogenannten Judenstempel erinnert, von dem behauptet wurde, die Schweiz hätte diesen veranlasst, was nachgewiesenermassen falsch ist und der Urheber dieser Falschmeldung seinen Irrtum öffentlich zugegeben hat. Als die bösen Behauptungen gegen die Schweizer Kriegsgeneration vorgebracht wurden und Herr Bronfman der Schweiz sogar mit Krieg gedroht hatte (was in den entspr. Sachbüchern der Nationalräte Luzi Stamm und Ulrich Schlüer festgehalten ist) fiel es keiner Staatsanwaltschaft ein, tätig zu werden! Als ob eine Kriegserklärung, was schliesslich einer mehrfachen Morddrohung gleichkommt, weniger schlimm wäre, als das, was mir unterstellt wird. Da es sich beim Straftitel 261^{bis} um ein Gesinnungsdelikt handelt, müsste mir auch Vorsatz nachgewiesen werden. Ein grosser Teil dessen, was Staatsanwältin Eichenberger gegen mich vorgebracht hat, setzt voraus, dass sie Gedanken lesen kann. Es ist unerhört, wenn sie mir bzw. dem Autor des entspr. Beitrages die Wirklichkeitsform anstelle der konjunktiven Verbform als Leugnung unterstellt. Unachtsamkeit, Irrtum oder weil ich mich möglicherweise präzise an das Manuskript gehalten habe, schliesst sie zum vorneherein aus. Die Schriften müssten gegebenenfalls von einem sachverständigen Philologen daraufhin geprüft werden, ob die Wirklichkeitsform tatsächlich falsch ist. Oft sind beide Formen möglich. Sollte das Gericht den Ausführungen der Staatsanwältin folgen, so ersuche ich das Gericht, noch vor der Urteilsverkündung einen Sachverständigen beizuziehen. Hätte Frau Eichenberger ihre Begründungen bereits in der Anklageschrift vorgetragen, wo sie hingehört hätten, hätte ich dieses Gesuch vorher schon eingereicht. Die Meinung der Juristin Eichenberger ist jedenfalls als Beweis für ihre philologische Behauptung unzureichend.

Unbestimmtheit des Gesetzes

Was vorsätzliches Handeln betrifft weise ich ausdrücklich darauf hin, dass ich – ganz besonders in der Broschüre «Abschied vom Rechtsstaat» – mehrere Textstellen von den entspr. Autoren nicht akzeptiert und Anpassungen verlangt habe bzw. Änderungen vorgeschlagen habe, um nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt zu geraten. Dass ich dies heute nicht beweisen kann, hat die Anklagebehörde selbst zu verantworten,

weil durch das Verschleppen des Verfahrens die entspr. Autoren inzwischen gestorben oder in alle möglichen Richtungen ins Ausland geflüchtet sind. Allein schon diese Tatsache wäre ein Grund, das Verfahren sofort einzustellen und mich freizusprechen. Was nicht weniger schlimm wiegt, ist die Beschlagnahme der auf den PCs gespeicherten Dokumente. Ich würde mich nicht wundern, wenn sich auf den Festplatten Schriftstücke, in denen ich Textteile zurückgewiesen habe, befinden. Ich erinnere mich jedenfalls, solche geschrieben und Änderungsvorschläge gemacht zu haben. Die Erfahrung mit der Auslegung des Straftitels (261^{bis} StGB) aufgrund dessen ich drei Monate Freiheitsstrafe bedingt eingefangen habe, waren mir Warnung genug und ich wollte bei der Abfassung der Broschüre (wie auch bei jeder Ausgabe von RECHT+FREIHEIT) keinerlei Risiko eingehen.

Der inzwischen pensionierte Strafrichter Prof. Dr. Fritz Rapp schrieb in der *Basler Zeitung* vom 3. September 1997 in einer Erwiderung an den inzwischen ebenfalls pensionierten Strafrichter Peter Albrecht, dass Richter an die Gesetze gebunden sind (sein). Dabei hatte Herr Rapp bestimmt an den Artikel 1 StGB gedacht, in dem es heisst: «Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht.» Das heisst: was vom Gesetz nicht ausdrücklich als strafbar bezeichnet wird, ist kein Strafdelikt und darf in einem Rechtsstaat nicht verfolgt werden. Des weitern gilt im Strafrecht auch der im ZGB Art. 2 verankerte Grundsatz von *Treu und Glauben*. Man muss nicht studierter Jurist sein, um das zu wissen. Ein jeder Laie kann diese Grundsätze im StGB nachlesen. Ich wundere mich, wie sich Frau Staatsanwältin Eichenberger in ihrer Anklageschrift immer dann mühelos über diese elementare Rechtsvorschrift hinwegzusetzen versteht, wenn es um meine persönliche Menschenwürde geht, während sie diese doch mehrfach und ohne Unterlass und von mir unbestritten zu Recht für andere Menschen einfordert.

Einstellung des Strafverfahrens

Die Frau Staatsanwältin Eichenberger setzt sich nicht nur über das Gesetz hinweg, sondern brachte es auch noch fertig, einen schon beschlossenen Einstellungsbeschluss widerrechtlich in Luft aufzulösen. Ich gebe hiermit dem Gericht bekannt und werde dies sogleich beweisen, dass der vorliegende Strafprozess auf Grundlage eines Betruges stattfindet und ich beantrage dem Gericht eine unabhängige Kommission mit der strafrechtlichen Untersuchung dieses Falles zu beauftragen, noch bevor das Urteil gesprochen wird.

Wegen der Herausgabe meines beschlagnahmten Materials gelangte ich in der ersten Hälfte August 2002 an die Staatsanwaltschaft. Als ich mein Gesuch für den Herausgabebescheid zu Händen der Asservatenkammer vortrug, erklärte mir Frau Razaq, es läge ein Einstellungsbeschluss vor, worauf ich um Zusendung bat, was sie zu-

sagte. Doch es traf nichts ein. Bei meiner zweiten Nachfrage erklärte Frau Razaq, der Einstellungsbeschluss müsse «neu geschrieben werden», die Zustellung erfolge bis spätestens Montag, den 26. August 2002. Nach dieser zweiten Bestätigung, den Einstellungsbeschluss zuzustellen, musste ich dies als absolut verbindliche Zusage, mir den Einstellungsbeschluss zuzustellen, verstehen. Als dieser am Montag jedoch immer noch nicht bei mir eingetroffen war, rief ich am Dienstag 27. August erneut bei Frau Razaq an, und sie versicherte mir die Zustellung diesmal «bestimmt bis am Freitag der laufenden Woche» (d.h. bis zum 30. August). Nachdem der Einstellungsbeschluss auch an jenem Freitag nicht eintraf, rief ich Anfang der Woche vom 2. Sept. bei Frau Staatsanwältin Eichenberger persönlich an, wobei ich von ihr getröstet wurde, weil «etwas neu geschrieben werden müsse», erklärte sie mir. Nach den mehrmaligen Ankündigungen der Frau Ruth Razaq, mir den Einstellungsbeschluss zuzusenden, werte ich eine ebensolche Bestätigung durch die Staatsanwältin persönlich als rechtsverbindliche Zusage und ich berufe mich auf Treu und Glauben nach ZGB Art. 2. Damit ich die wiederholten Zusagen, mir den Einstellungsbeschluss des laufenden Verfahrens zuzustellen, nötigenfalls beweisen kann, habe ich diese mehrfachen Zusagen mit Einschreibebrief vom 9. Dezember 2002 an den Ersten Staatsanwalt festgehalten und auch diesen um Zustellung des angekündigten Beschlusses gebeten. Eine Antwort ging nicht bei mir ein. Diese wäre mir, der Wichtigkeit wegen, doch bestimmt per Einschreiben zugegangen. Doch zwei Tage später, antwortete jetzt plötzlich Frau Staatsanwältin Eichenberger mit Schreiben vom 11. Dezember, ohne den Einstellungsbeschluss auch nur zu erwähnen, aber auch ohne die von mir wiedergegebenen Auskünfte der Frau Razaq und ihre eigene Auskunft als unwahr, falsch oder sei es auch nur als Missverständnis zurückzuweisen bzw. richtigzustellen. Statt dessen erinnerte mich Frau Staatsanwältin Eichenberger an den Schnee von gestern, nämlich die Teilaufhebung der Beschlagnahme durch den Herrn Staatsanwalt Ritschard, welches Wissen ich ja mit meinem Brief vom 15. August 2002 an die Staatsanwaltschaft zum Anlass für mein Gesuch um Herausgabe genommen hatte. Ich habe am 13. Dezember der Frau Staatsanwältin Eichenberger ihren Brief verdankt und nochmals um Zustellung des Einstellungsbeschlusses ersucht. Aus all diesen Tatsachen steht unwiderlegbar fest, dass Mitte 2002 die feste Absicht bestand, das anhängige Verfahren einzustellen. Wie konnte es statt dessen mehr als ein Jahr später zu einer 50seitigen Anklageschrift kommen? Frau Staatsanwältin Eichenberger rede sich bitte nicht damit heraus, ihre Auskunft «es muss neu geschrieben werden» beziehe sich auf die Verfügung betreffs Aufhebung der Beschlagnahme, denn gemäss Ihrer Zuschrift vom 11. Dezember 2002 will sie mir diese Verfü-

gung ja bereits am 27. August zugestellt haben also noch vor meinem Telefonanruf und ihrer Auskunft, der Einstellungsbeschluss «müsse noch neu geschrieben werden». Als Angeklagter habe ich ein Recht darauf zu wissen, warum entgegen der ursprünglichen Absicht der Staatsanwaltschaft das Verfahren dann doch nicht eingestellt worden ist. Besonders würde mich interessieren: wer ausser der Staatsanwaltschaft sonst noch über die Einstellung oder Anklage eines laufenden Verfahrens zu bestimmen hat?

Ideologie

Da sich mein Verteidiger Fürsprecher Erich Giesser in dieser Sache schon geäussert hat, worauf ich verweise, komme ich nur noch kurz zu der mir unterstellten Ideologie «zur systematischen Herabsetzung oder Verleumdung der Juden». Die von der Staatsanwältin Eichenberger gemachten Ausführungen sind nichts weiter als Sophismen im Sinne Sokrates. In dieser Hinsicht ist die Anklageschrift eine niederträchtige Sammlung von Unterstellungen und Mutmassungen. Kennzeichnend dafür ist, dass man mir sogar ein als Zitat ausgewiesenen Satz aus einem Appellationsgerichtsurteil als «Leugnung oder gröbliche Verharmlosung des Holocaust» vorwirft und dessen dort darüberstehendes Zitat bereits in meinem ersten Strafverfahren als nicht strafbar beurteilt wurde. Dasselbe gilt für mehrere ähnlichlautende Texte die von Staatsanwältin Eichenberger vorgetragen worden sind und bereits vom Appellationsgericht bzw. BG als nicht gegen das Gesetz verstossend bezeichnet wurden. Ich verweise diesbezüglich auf die Ihnen vorliegenden Akten.

Die Beiträge in RECHT+FREIHEIT sind in etwa mit dem Werk «Media Control» von Noam Chomsky oder «Global Brutal» von Michel Chossudovsky zu vergleichen. Die Zeitschrift RECHT+FREIHEIT befasst sich kritisch mit dem Zustand und den Auswirkungen politisch-gesellschaftlicher Verhältnisse bzw. mit den ihnen zugrunde liegenden Ideologien, wie etwa die neoliberale Globalisierung, ohne selbst ideologisch zu sein, weil es dort trotz aller böswilligen Unterstellungen der Anklage an der Geschlossenheit und Systematik einer Ideologie fehlt. Man muss also klar unterscheiden zwischen Ideologie und Ideologie-Kritik. Das einzige, was in RECHT+FREIHEIT als Ideologie gedeutet werden könnte, ist die anvisierte Aufhebung der Strafnorm 261^{bis}, um wieder gleich lange Spiesse für alle herzustellen (verfassungsmässiges Gleichheitsgebot). Wie mein Verteidiger schon ähnlich ausgeführt hat, gäben sich bei öffentlicher, kontradiktorisch ausgetragener Dispute die Lügner selbst der Lächerlichkeit preis und absurde Behauptungen wären daher nicht länger möglich.

Der Anklage war es nicht möglich, schlüssig nachzuweisen, dass den Publikationen das von ihr behauptete Prinzip zugrunde liegt, noch dass sich RECHT+FREIHEIT den falschen Anstrich der Wissenschaftlichkeit gibt. Sie liess es bei ihren so-

phistischen Ausführungen bewenden. Doch mit den von ihr angewendeten Spitzfindigkeiten lässt sich jeder einem Aufsatz zugrundeliegende Gedanke in sein Gegenteil verdrehen.

Das, was in Basel geschieht, ist eine öffentliche Vergewaltigung unter dem Schleier der Legalität.

Ein bekannter deutscher Rechtsanwalt
am Vortag der Gerichtsverhandlung.

In den meisten von der Anklage monierten Aufsätzen wurden immer nur Standpunkte unter Verweis auf öffentlich zugängliche Quellen vertreten. Diese Auseinandersetzung ist durch die Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt, wie sie sogar auch vom «UNO Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Rassendiskriminierung» im Art. 5, Abs. d viii ausdrücklich garantiert ist, was einem urmenschlichen Bedürfnis entspricht. Das freie Denken ist ein Ausfluss der Menschenwürde und darf nicht mit dem unbegründeten Hinweis auf eine angeblich verletzte Menschenwürde verhindert werden. Mit einer konstruierten Beleidigung kann alles unterbunden werden. Es sei auf den neuen Artikel 301 des türkischen Strafrechts verwiesen: Herabsetzung oder Verunglimpfung des Türkentums. In Deutschland wird das Beklagen der menschenrechtswidrig eingeschränkten Freiheitsrechte als Verunglimpfung des Staates und seiner Organe bestraft. Der gleiche deutsche Staat regt sich darüber auf, wenn der Intellektuelle Orhan in der Türkei wegen Verunglimpfung des Türkentums angeklagt wird. Es sind grossenteils diese Widersprüchlichkeiten, die zu den Beiträgen in RECHT+FREIHEIT führen.

Umgekehrt handelt es sich beim «Holocaust» tatsächlich um eine Ideologie, wie ja das Buch von Norman G. Finkelstein «Die Holocaust-Industrie» beweist. Es ist jedoch kein einziger Buchhändler wegen des Verkaufs dieses Buches angeklagt worden. Die Rechtsgleichheit erfordert, dass ohne Ansehen der Person beurteilt wird, was geschrieben wird.

Als Belege für die Ideologie des Holocaust seien ferner genannt: Die Bekanntgabe der Agentur Reuter vom 23. August 1945, es seien 26 Millionen Menschen in den deutschen KL ermordet worden. Zitat: «die mei-

sten davon wurden in Dachau getötet» (*Berner Tagwacht* 24.8.1945). Nebst einer Kopie der betr. *Berner Tagwacht* wurden dem Gericht bereits auch Briefkopien der KL-Gedenkstätte Dachau und der Stadt Dachau, beide vom Aug. bzw. Nov. 1997 übergeben, welche dem Bericht der weltweit tätigen Presseagentur Reuter klar widersprechen. Desgleichen der von meinem Verteidiger erwähnte Brief des Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) vom 8. Oktober 1993, worauf hier verwiesen sei. Desgleichen auch die neuesten Forschungsergebnisse des leitenden Spiegelredakteurs Fritjof Meyer, der nicht nur die Zahl der Auschwitz-Opfer um 90 % reduziert hat, und dem zufolge für die Morde nicht die vielzitierten (gemäss anderer Quelle als Leichenkeller bezeichneten) Gaskammern von Auschwitz in Frage kamen, sondern der Sachverhalt wie folgt war (Zitat: *es «erweist sich, dass hierfür die beiden zu Gaskammern umfunktionierten Bauernhäuser [ausserhalb Auschwitz] ausreichten.»*) Daraus folgert Meyer «... dass in Auschwitz eine halbe Million Menschen ermordet wurden, davon etwa 356'000 im Gas.»

Die eigentliche Ideologie sind nun aber nicht diese Forschungsergebnisse, sondern diese zeigt sich daran, dass von den Medien trotz der vorliegenden neuen Erkenntnisse immer und immer wieder die Sechsmillionenzahl wiederholt wird. Aus unerfindlichen Gründen, die aber zu untersuchen wären, beflüssigt sich auch die Anklageschrift mit der ausschliesslich verwendeten Metapher «Holocaust» dieser Ideologie, wo doch das Gesetz ausdrücklich von Völkermord spricht. Es käme doch auch niemanden in den Sinn von Harakiri zu schreiben wo das Gesetz von Mord spricht.

Anklage ist unbegründet

Die Vorwürfe sind durch die ganze Anklageschrift hindurch in jedem Einzelfall unbegründet und unsubstantiiert weshalb ich diese als Unterstellungen und Mutmassungen zurückweise. Zu was sich Frau Eichenberger in ihrer Anklageschrift hat hinreissen lassen, ist eine öffentliche Vergewaltigung unter dem Schleier der Legalität. Es ist zu hoffen, dass die Richter den Angriff auf unser Rechtssystem ganz klar erkennen. Frau Eichenberger konnte sich in 27 Anklagepunkten nicht entscheiden, ob sie «Leugnung» oder «Verharmlosung» als strafbar einklagen will, obwohl die Unterscheidung des Anklagedeliktens zu ihren grundsätzlichen Obliegenheiten gehört. In vielen Fällen versuchte sie von ihren Mutmassungen mit dem Zusatz «und rief zu Hass gegen die Juden auf» vom Fehlen eines rechtmässigen Anklagedeliktens abzulenken, frei nach dem Prinzip «haltet den Dieb». Doch auch hier sind ihre Anklagen jedesmal unbegründet, wiewohl «aufrufen» genau wie die synonymen Verben «auffordern», «appellieren», «befehlen» eine aktive Tathandlung voraussetzt, die in den inkriminierten Schriften aber nicht vorkommt. Wie die Anklageschrift zeigt, war Frau Eichenberger in keinem Einzelfall in der Lage, eine Begründung zu liefern. Die Anklage-

schrift ist juristisch eine liederliche Arbeit und muss als böswillige Abrechnung gegen mich als verantwortlichen Herausgeber von RECHT+FREIHEIT bezeichnet werden.

Die zu beachtende Vermutung der Unschuld gem. EMRK Art. 6 Ziff. 2 wurde gröblich missachtet (dazu auch BGE 106 IV 89). Das Gesetz ist in erster Linie nach seinem Wortlaut auszulegen (BGE 105 Ib 53, 110 Ib 8). Die Strafbarkeit gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 hat zur Voraussetzung, dass die Tathandlung «wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion» begangen wird. Kritik aus sachlichen Gründen ist von Artikel 261^{bis} StGB nicht erfasst und daher straflos. Auch die Strafbarkeit der Leugnung eines Völkermordes [d.h. bestreiten wider besseres Wissen] ist an die bedingende Voraussetzung geknüpft, dass sie «aus einem dieser Gründe», also «wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion» erfolgt. Den Beweis dafür konnte Frau Eichenberger nicht erbringen, ihre Ausführungen sind Mutmassungen und Unterstellungen. Zudem muss die strafbare Handlung «in einer gegen die Menschenwürde verstossende Weise» erfolgen. Ich bestreite einen Völkermord «aus einem dieser Gründe» oder auch aus jedwedem anderen Grunde bestritten oder verharmlost zu haben oder auch nur zu Hass gegen die Juden aufgerufen zu haben. Wenn Staatsanwältin Eichenberger die ihr vorliegenden Akten studiert hätte, wie es ja die Pflicht ihres Amtes mit sich bringt, hätte sie im Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 24. März 1999 (3187/ASC/so) die folgende Definition von des Leugnens bzw. des gröblichen Verharmlosens lesen können. Ich zitiere:

Die Leugnung des Völkermordes zeichnet sich dadurch aus, dass «die Ermordung der Juden ganz in Abrede gestellt wird». Als gröbliche Verharmlosung ist anzusehen, wenn behauptet wird, es seien «weit weniger Juden umgekommen, als von den jüdischen Kreisen behauptet wird, oder wonach den Juden eine Mitschuld am Völkermord zugesprochen wird». (Das Zitat steht im Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 24. März 1999 auf Seite 14).

Die Boshaftigkeit und Willkür der Anklage ist auch damit bewiesen, dass mir unter Ziff. 10.5. der Anklageschrift ein Teil des obigen Satzes als «Leugnung des Holocaust bzw. gröbliche Verharmlosung unterstellt» wird. Der darüberstehende, unterstrichene Satz betr. Ernst Zündels «Stimme der Freiheit» wurde bereits im ersten Strafverfahren als nicht gegen die neue Strafnorm verstossend bewertet.

Die Anklage konnte mir weder nachweisen, dass ich den Völkermord ganz in Abrede gestellt noch durch eine Herabminderung oder Unterstellung einer Mitschuld gröblich verharmlost hätte. Soweit jedenfalls, was die juristisch definierten Voraussetzungen für eine Strafe sind.

Aber auch in sprachlicher, semantischer Hinsicht konnte kein Schriftstück als Beweis vorgelegt werden, in welchem ich den Völkermord bestritten hätte. Die Behauptung, als Leugnen gelte auch das mit

Scheinargumenten in Frage stellen ist so lange unbeachtlich als nicht erklärt wird, was ein Scheinargument ist und was nicht. An einer Gegenüberstellung eines Arguments und eines Scheinarguments lässt es die Anklage vollkommen fehlen, womit sich ihre Behauptung als vollkommen wertlos erweist. Auch wird den kühnen Behauptungen der Anklage durch das Wahrig-Wörterbuch – das umfangreichste in deutscher Sprache – vollkommen die Grundlage entzogen. Das Wörterbuch behandelt in seinem besonderen Teil, mit «Lexikon der deutschen Sprachlehre» überschrieben, auf Seite 87 die Negation (Verneinung), welche durch besondere einzelne Wörter, eine Wortgruppe im Satz oder durch den ganzen Satz realisiert wird. Im «Wahrig» werden dazu 6 einzelne Abschnitte mit insgesamt 54 Zeilen Erklärungen angeführt. Die dort aufgezeigten Formen der Negation sind abschliessend und was dort nicht genannt ist, gilt nicht als Verneinung. Eine Verneinung oder gar «Leugnung des Völkermordes», wie es im Strafgesetz richtig heisst, liegt daher nicht vor, und ist trotz dutzendfacher Behauptung in der Anklageschrift nicht gegeben. Leugnen setzt zudem voraus, dass die Leugnung wider besseres Wissen gemacht wird. Die Anklage brachte es unbesehen all dieser Tatsachen fertig, sich über die prinzipielle Grundlage der Sprachlehre hinwegzusetzen und der Strafnorm widerrechtlich einen unbegrenzten Auslegungsspielraum einzuräumen, was einem eklatanten Verstoss gegen Artikel 1 des StGB (keine Strafe ohne Gesetz) gleichkommt. Diese Strafgesetzbestimmung erster Ordnung hat Verfassungsrang. Das Gericht möge sich bitte nicht mit der fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit herausreden, denn der allgemeine Teil des StGB geht vor.

Wenn man die inkriminierten Zeitschriften unbefangen liest, wird man feststellen, dass kein einziger der genannten strafbaren Gründe gegeben ist. Ich habe niemanden in einer die Menschenwürde verletzende Weise angegriffen. Auch habe ich niemandem die Menschenrechte oder die Menschenwürde abgesprochen oder in Frage gestellt. Überall, wo in der Zeitschrift einzelne Personen oder Gruppen von Personen genannt werden, war dies aus sachlichen Gründen. Ich betone, dass entgegen der aussernden Behauptungen der Staatsanwältin Eichenberger keine Absicht besteht, mich in irgend einer Form straffällig zu machen.

Jede Ausgabe von RECHT+FREIHEIT wird vor dem Druck von mehreren Personen immer auch vor dem Hintergrund der verfassungswidrigen und totalitären Strafnorm geprüft, damit keine Aussagen vorkommen, die gegen das Gesetz verstossen. Doch bekanntlich kann keiner in Frieden leben, wo es dem bösen Nachbar nicht gefällt. Die Anklage versucht, meine gleichberechtigten, elementaren Grundrechte wie sie durch Verfassung und Menschenrechtskonvention geboten sind, zu beschneiden.

Wie mir das Studium einer grossen Anzahl Gerichtsurteile von Verurteilten zeigt,

wussten bisher selbst die Richter oftmals selbst nicht, was strafbar ist und was nicht. Meinen eigenen Fall betreffend enthielt die erste Anklageschrift aus drei Ausgaben von RECHT+FREIHEIT 12 Vorwürfe mit denen ich angeblich gegen das Gesetz verstossen habe. Vor Appellationsgericht blieben noch fünf und vor Bundesgericht (allerdings mit dem Kunstgriff der Wortauslassung und anderem mehr, was hier nicht näher kommentiert werden soll) blieben noch drei. Das Volk nennt Ergebnisse wo der grösste Teil aus Nieten besteht «Lotterie». Doch das ARG ist mehr als nur eine Lotterie: seine Inkraftsetzung muss als übler Gaunertrick bezeichnet werden und es ist durch betrügerische Irreführung der Stimmbürger zustande gekommen. Ich erinnere an das ekelhaft anmutende Werbeplakat in dreifacher Weltformatgrösse mit dem vermutlich gefälschten Graffiti «Italia-Schweine, ab in die Gaskammer!» Es gibt tatsächlich viele Bürger, die sich von der grossen Anzahl von Ausländern aus weit über 100 Ländern der Erde, bedrängt fühlen. Doch die Italiener zählen nicht dazu und sind bei uns sehr gut integriert, wie ja die Tessiner auch nicht als Ausländer empfunden werden. Sollte tatsächlich ein angeblicher Fremdenhasser das erwähnte Graffiti gesprüht haben, gehört er nicht ins Gefängnis, sondern in eine psychiatrische Klinik. Ich kann es nicht beweisen, bin aber überzeugt, dass es eine Fälschung war, um das Volk zur Annahme des Maulkorbgesetzes zu veranlassen. Da viele Ehen mit Italienerinnen und Italienern in unserem Lande bestehen, wurde das Gesetz wegen dieses üblen Betrugs knapp angenommen. Wenn Sie wegen des Lotterie genannten Strafgesetzes nachgerechnet haben, ergab der erste, sich über zwei Jahre hinziehende Strafprozess gegen mich, eine Trefferquote von 1:4. Auch den Strafartikel nenne ich einen üblen Gaunertrick, weil er überhaupt nicht definiert, was genau strafbar ist und was nicht und daher alles mögliche und unmögliche in ihn hineininterpretiert werden kann. Man muss in Europa bis ins Mittelalter zurückgehen um ein ähnliches Gesetz anzutreffen. Die Bürger haben aber das Recht zu wissen, was strafbar ist und was nicht.

Es ist für mich ein unerträglicher Gedanke, dass Menschen, weil sie ihre Gedanken äussern, ins Gefängnis gesperrt werden, wovon nicht einmal über 80jährige verschont bleiben. Ich habe schon im 1994 das ARG eine Selbstschussanlage genannt, vor der niemand sicher ist, sobald er gegen sie ankämpft. Das ARG verunmöglicht sogar die eigene Verteidigung wie Staatsanwältin Eichenberger mit ihren Vorwürfen gegen die Broschüre «Abschied vom Rechtsstaat» eindrücklich demonstriert hat.

Ernst Indlekofer

IMPRESSUM der Clubzeitung:

Herausgeber:	Presseclub Schweiz, Postfach, 4008 Basel
Verlag/Redaktion:	E. Indlekofer
Jahresabonnement:	Fr. 24.–